

Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein (TLV S-H) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

Sie können erhoben werden als

- Aufnahmegebühr
- Jahresbeitrag
- Sonderumlage.

Sie sind in EURO zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Von der Beitragspflicht sind die Ehrenmitglieder nicht betroffen.
3. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder 80 EUR.
2. Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 4,-- EUR für jedes aktive Vereinsmitglied, das am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr vollendet hat.
3. Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Grundlage zur Berechnung des laufenden Jahresbeitrages ist bei ordentlichen Mitgliedern die Mitgliedermeldung des Vereins zum 01.01. des Beitragsjahres an den Landessportverband S-H.

§ 5 Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des TLV S-H. Jedes beitragspflichtige Mitglied erteilt dazu dem TLV S-H eine Einzugsermächtigung. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (zur Zeit sechs Wochen).
2. Jedes Mitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, daß für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden vom betroffenen Mitglied zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von 16,-- EUR erhoben.

§ 6 Beitragsfälligkeit

1. Die Beiträge werden zum 01.05. des Beitragsjahres eingezogen. Die Mitglieder erhalten vorher eine Berechnung.
2. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der Beitrag anteilig für den Rest des Jahres zu erheben. Der Eintrittsmonat wird voll berechnet.

§ 7 Verzugsfolgen

Ist bei ordentlichen Mitgliedern die Mitgliedermeldung nicht bis zum 01.04. des Beitragsjahres eingegangen, so wird der Beitrag formlos, nach Erinnerung, auf 130 % des Vorjahresbeitrages, ohne Berücksichtigung des Nachlasses, festgesetzt. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttretung

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Die Beitragsordnung wurde zuletzt am 08.11.2001 geändert. Die geänderte Fassung tritt am 01.01.2002 in Kraft